

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Heftungspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 107.

Dienstag, 11. Mai 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Halbpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Halbpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Halbpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Verfügung.

Für die Bezirke der Stellvert. Generalkommandos XII u. XIX wird verfügt:

1. Postlagernde Sendungen sind dem Empfänger künftig nur zu befähigen, wenn er sich bei der Meldung ausweist.

Ausweise für den Empfang postlagernder Sendungen auszustellen sind ausschließlich die Polizeibehörden befugt. Diese Ausweise gelten, auch wenn sie im Bereiche eines anderen Armeekorps ausgestellt sind. Sachlich zuständig für die Ausstellung sind im Königreich Sachsen die Polizeidirektion Dresden, die Polizeiamter, die Stadträte in Städten mit Revidierter Städteordnung, im übrigen die Amtshauptmannschaften. Die Ausweise müssen das Lichtbild der zur Abholung berechtigten Person aus neuester Zeit enthalten. Das Lichtbild ist auf dem Ausweis anzufleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Lichtbild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Ausweises angebracht ist.

Postausweisarten, Postlagerarten, sowie Ausweise aller übrigen Behörden und der Nachrichtenoffiziere berechnen nicht mehr zum Empfang postlagernder Sendungen; sie sind von den Postanstalten vorkommenden Falls einzuziehen.

2. Es ist verboten, in Betrieben von Gasthöfen Postsendungen an Personen auszuhandeln oder sonst gelangen zu lassen, sofern diese nicht in dem Gasthose abgestiegen und polizeilich angemeldet sind.

Wer als Leiter des Gasthofs oder als Angestellter in einem solchen diesem Verbot vorläufig oder schließlich zuwiderhandelt, wird auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Dresden, am 27. April 1915.

Leipzig, am 29. April 1915.

Die Stellvert. kommandierenden Generale des XII. u. XIX. Armeekorps.
von Broitzem. von Schweinitz. 2166.

Zwecks Durchführung einer genauen Ueberwachung des Mehlverbrauchs innerhalb des Kommandobereichs wird in Abänderung des § 17 der Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 11. März dieses Jahres — Nr. 59 des Großenhainer, Nr. 58 des Rieser und Nr. 30 des Radeburger Amtsblattes — folgendes angeordnet. In Zukunft haben alle Bäcker, sowie alle Besitzer von Mühlen, die gleichzeitig baden, sich über jede Verminderung des Mehlbestandes durch den Besitz der entsprechenden Brot- bez. Mehlmarken der Königl. Amtshauptmannschaft gegenüber auszuweisen.

In diesem Sinne haben alle Bäcker sowie alle Besitzer von Mühlen, die gleichzeitig baden, aller 14 Tage und zwar nach jeder neuen Brotmarkenausgabe, die bei ihnen eingegangenen, gemäß § 17 der obengenannten Bekanntmachung, abgezählt in Päckchen zu schneidenden Brotmarken sofort bei der Gemeindebehörde bez. den von dieser eingerichteten Markenausgabestellen abzuliefern, die hierüber eine Bescheinigung erteilt.

Diese Bescheinigungen sind unverzüglich und längstens innerhalb 5 Tagen nach jeder neuen Brotmarkenausgabe der Königl. Amtshauptmannschaft und zwar seitens der Bäcker bezw. Besitzer von Mühlen mit Bäckerei in der Stadt Radeburg und den Landgemeinden des Bezirks unmittelbar seitens derjenigen in den Stadtgemeinden Großenhain und Riesa durch den Stadtrat vorzulegen. Die Königl. Amtshauptmannschaft wird an der Hand der letzten Bestandsanzeigen zunächst prüfen, ob eine Zuweisung von Mehl notwendig ist oder ob der Mehlbestand zur ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes ausreicht. Erforderlichenfalls wird die Königl. Amtshauptmannschaft einen Mehlbezugschein, letzterenfalls einen Erlaubnischein zum Verbrauch der den eingelieferten Brotmarken entsprechenden Mengen Mehl aus dem vorhandenen eigenen Bestände ausstellen. Eine Ueberstreichung der aus den eigenen Beständen zum Verbrauch freigegebenen Mehlmengen ist ohne Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft verboten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten u. Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Königl. Amtshauptmannschaft
und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

1091 c F.

In den letzten Jahren sind die Weinstöcke in Weinbergen, besonders aber auch an den Wänden der Häuser, an Mauern und dergl. in einer Weise erkrankt gewesen, daß die Ernte ganz oder teilweise dem einzelnen Besitzer verloren gegangen, auch der Fortbestand der Reben gefährdet ist. Die Veranlassung zur Erkrankung geben die Pilze Peronospora viticola (falscher Mehltau) und Oidium Tuckeri (echter Mehltau). Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1906 wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das erstmalige Schwefeln der Weinstöcke zur Verhütung des echten Mehltaues kurz vor der Blüte und an warmen und möglichst sonnigen Tagen zu erfolgen haben wird. Im Anschluß hieran sind die Reben mit einer einprozentigen Kupferkalkbrühe zur Abhaltung des falschen Mehltaues zu besprühen. Der sicherste Erfolg kommt der vorgedachten Behandlung zu.

Höhere schriftliche Anleitungen zur Bekämpfung der Rebenkranklinge befinden sich in den Händen der Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, es wird den Interessenten

angeheimgelassen, diese sich zur Einsichtnahme bei den gedachten Stellen zu erbitten, wobei bemerkt wird, daß seitens des Bezirksobstbauvereins Spritzen (Golderspritzen) zur unentgeltlichen Benutzung beschafft und außer bei der Königl. Amtshauptmannschaft bei den Herren Vorstandsmitgliedern des Bezirksobstbauvereins, Herrn Baummeister Bahrmann in Seußlich, Herrn Bürgermeister Richter in Radeburg, Herrn Forstmeister von Gold in Weißig a. M., Herrn Gemeindevorstand Schreiber in Frauenhain, Herrn Gemeindevorstand Vennewitz in Glaubitz bez. Herrn von Nitrod auf Gröbba und im Rittergut Meischwitz zu erlangen sind. Außerdem stehen noch 2 Schwefelspritzen unentgeltlich zur Verfügung, welche bei der Königl. Amtshauptmannschaft und Herrn Baummeister Bahrmann in Seußlich zu erlangen sind.

Die Obstbaumwärtter sind über den Umgang mit der gedachten Spritze unterrichtet. Kurzzeit richtet auf Stachel- und Johannisbeersträuchern die Larve (Astercaupe) der Stachelbeerwespe (Nematos ventricosus) großen Schaden an. Es empfiehlt sich, die befallenen Sträucher mit trocken gelötetem Kalk, durch welchen die Larve getötet wird, zu bestäuben.

Weiter sind jetzt auf den Apfelbäumen vielfach die jungen Erbsen mit Mehltau (Sphaerotheca) befallen. Es empfiehlt sich dagegen das Ausbrechen der gang weichen Triebe und das Schwefeln des Laubes.

Die Ortspolizeibehörden werden unter Bezugnahme auf die an sie ergangene besondere Verfügung vom 13. Mai 1907, Nr. 251 b E, veranlaßt, für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen Sorge zu sein und es sich insbesondere angelegen sein zu lassen, ein gemeinsames Vorgehen tunlichst zu vermitteln bez. herbeizuführen.

Im übrigen wird die Königl. Amtshauptmannschaft nicht unterlassen, auf die großen Gefahren, welche der Kultur der Stachelbeersträucher durch den amerikanischen Stachelbeermehltau drohen, aufmerksam zu machen. Er ist im letzten Jahre unter anderem auch im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gefunden worden. Man wolle die Pflanzungen daraufhin untersuchen bezw. stetig beobachten und erkrankte oder krankheitsverdächtige Zweige zur Untersuchung an den Geschäftsführer des Landesobstbauvereins in Dresden-N., Sidonienstraße 14 I, einsenden. Von dort aus wird über die Behandlung der Pflanzen näheres kostenlos mitgeteilt werden. Der Stachelbeermehltau zeigt sich zuerst an den jungen Trieben als spinnwebartiger Flaum. Dieser Flaum geht auch auf die unreifen Früchte über, wird bald braun und die Früchte springen auf. Letztere werden dadurch ungenießbar.

Großenhain, den 11. Mai 1915.

1124 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Da in einigen Teilen des Bezirks die Weiskäfer zahlreich auftreten, werden die Ortsbehörden in den in Frage kommenden Gegenden veranlaßt, auf — tunlichst von den angrenzenden Besitzern gemeinsam vorzunehmende — Vertilgung der Weiskäfer (Schlitzen der von diesen befallenen Bäume am Morgen und Einsammeln der Käfer, welche entweder zur Fütterung an die Gähner oder zur Verwertung als Dünger verwendet werden können) hinzuwirken.

Großenhain, am 11. Mai 1915.

1203 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die diesjährige Pöbjean-Versammlung der Epheorie Großenhain findet Montag, den 17. Mai, vormittags 11 Uhr im Saale des Sachsenhofes in Großenhain statt, und werden die Herren Kirchenpatrone, die Kirchengemeinden, ihre Herren Geistlichen und Kirchenvorsteher auch noch hierdurch zu derselben eingeladen.

Großenhain, am 10. Mai 1915.

Die Königl. Superintendentur.

Nachdem laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain die Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Leutenich, Glaubitz und Gröbba erloschen ist, wird die mit Bekanntmachungen vom 20. Februar und 13. und 30. März 1915 insoweit für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Göhlitz ausgesprochene Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 wieder aufgehoben.

Wegen der in den Gemeinden Gröbba und Müschenitz ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird für den Bezirk der Stadt Riesa mit Rittergut Göhlitz die Wirkung des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in dem in unseren Bekanntmachungen vom 30. Oktober, 2. und 3. November 1914 angegebenen Umfang ausgesprochen.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verwickelt sind, gemäß § 57 der Sächsischen Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Mai 1915. Schr.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der im Grundbuche von Wöbzig Bd. I Blatt 22 Verzeichn. 1-7 auf den Namen des Cementarbeiters Friedrich Reinhold Jantzig in Wöbzig eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag zurückgenommen ist.

Der auf den 15. Mai 1915 bestimmte Termin fällt weg.

Belgern, den 7. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 11. Mai 1915.

— Se. Majestät der König trat seine schon seit Februar geplante Reise an die Ostfront Montag abend an. Er beabsichtigt, allen sächsischen Regimentern einen Besuch abzustatten. Die Rückkehr nach Dresden ist für den 22. Mai in Aussicht genommen.

— General der Kavallerie Maximilian v. Laffert, der kommandierende General des 19. (Königl. Sächs.)

Armeekorps, vollendete gestern, am 10. Mai, sein 60. Lebensjahr. Zu Lindau (Bayern) als Sohn des Reg. hannov. Steuerdirektors Karl v. L. geboren, entstammte er einer alten, ursprünglich braunschweigischen Adelsfamilie, die namentlich in Mecklenburg begütert war, wurde — im Königl. Sächs. Kadettenkorps aufgenommen — 1874 2. Sondereleutnant im 102. Infanterie-Regiment, kam 1880 ins 1. Aufseher-Regiment Nr. 18, wurde Premierleutnant, 1893 Major, war 1889 bis 1894 Adjutant der 1. Division, rückte 1889 zum Oberleutnant auf und kommandierte 1899-1903 das Arabier-Regiment, dann das Garde-

reiter-Regiment. 1904 wurde er als Generalmajor Kommandeur der 3. Sächsischen Kavalleriebrigade in Dresden, 1907 Kommandeur der 1. Kavalleriebrigade und Inspektor der Militär-Reitanstalten, 1908 Generalleutnant und Kommandeur der 4. Division und seit dem 30. November 1913 ist er in seiner jetzigen Stellung.

— Die Bielefelder Telegraphengenerale meldet: Am 21. Oktober haben wir bei Lomitz den Oberhallmeister des Königs von Sachsen, Generalleutnant v. Dautz, gefangen genommen. Dieser Gefangene war in Tätigkeit interniert worden, wo er gemäß dem Regiment über